

Antragstelle für Bauvorhaben		Eingangsvermerk
Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister Stadtbauamt Gustebiner Wende 11 17491 Greifswald		
		Aktenzeichen:
Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für verfahrensfreie, aber nach:		
<input type="checkbox"/> Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB <input type="checkbox"/> Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung <input type="checkbox"/> Sanierungssatzung gemäß § 144 BauGB <input type="checkbox"/> Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern		
genehmigungspflichtige Vorhaben.		
Für das nachstehend und in den Anlagen näher beschriebene Vorhaben wird die Genehmigung beantragt:		
1.	Bauherr	Entwurfsverfasser
	genaue Anschrift	genaue Anschrift
	Telefon	Telefon
2.	Grundstück genaue Bezeichnung	
	Gemarkung	
	Flur(en)	Flurstück(e)
	Eigentümer	
Bemerkungen:		

3. Beschreibung des Vorhabens:

Anlagen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

### **Hinweise zur Antragstellung für verfahrensfreie, aber nach Erhaltungssatzung, Sanierungssatzung bzw. Denkmalschutzgesetz Meckl.-Vorp. genehmigungspflichtige Vorhaben**

Eine Antragstellung auf beiliegendem Formular kommt nur in Betracht, wenn es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben handelt.

Zur Klärung, ob für Ihr Vorhaben ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss oder ob Ihr Vorhaben nach einer Erhaltungs-, der Sanierungssatzung der Stadt Greifswald oder dem Denkmalschutzgesetz Meckl.-Vorp. genehmigungspflichtig ist, wenden Sie sich bitte mit den unten aufgeführten Unterlagen an die Antragstelle für Bauvorhaben beim Stadtbauamt/Untere Bauaufsichtsbehörde, Gustebiner Wende 11, 17489 Greifswald, Telefon 03834 524181.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei eventuellen Abweichungen von Forderungen der Landesbauordnung gesondert ein Antrag auf Abweichung beim Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen ist. Wenn Ihr Vorhaben verfahrensfrei ist, erhalten Sie hierfür eine schriftliche Bescheinigung von der zuständigen Abteilung des Stadtbauamtes.

Bei Verfahrensfreiheit ist das beiliegende Formular zu verwenden und vollständig ausgefüllt beim Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einzureichen. Unter „Beschreibung des Vorhabens“ sind die beantragten Maßnahmen zu erläutern. Dazu gehören Angaben zu den verwendeten Materialien, Bausystemen, zur Farbigkeit, Oberflächenstruktur usw.. Es muss dargestellt werden, welche Teile geändert oder erneuert werden sollen. Bei der Erneuerung von Fenstern und Türen sind z. B. Bestandszeichnungen und / oder Fotos von der Fassade erforderlich. Für neue Bauteile (speziell Fenster und Türen) sind die Konstruktionszeichnungen des Herstellers vorzulegen. Diese müssen z. B. bei Fenstern Angaben zu den Maßen für Rahmen-, Setzholz-, Kämpfer-, Sprossenstärken usw. beinhalten, evtl. Profilierungen darstellen und die Aussagen dazu treffen, wie viele Flügel ausgebildet werden. Diese Zeichnungen sind möglichst mit den Kostenvoranschlägen als Anlage beizulegen. Grundsätzlich gilt: Je vollständiger und aussagefähiger die Antragsunterlagen sind, um so schneller kann die Genehmigung erteilt werden.

In jedem Fall sollten Sie sich vor der Beantragung mit der Abteilung Stadtentwicklung / Untere Denkmalschutzbehörde (Frau Risse) des Stadtbauamtes der Stadt Greifswald in der Gustebiner Wende 11, Tel. 03834 524215 in Verbindung setzen, um Fragen in Verbindung mit der Beantragung des Vorhabens abzustimmen.

Bei baulichen Maßnahmen an Denkmälern bzw. innerhalb von Denkmalbereichen sind Ihre Ansprechpartner Frau Ewald, Tel. 03834 524241, Frau Henning, Tel. 03834 524240 vom Stadtbauamt, Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Greifswald in der Gustebiner Wende 13.

Gemäß § 144 Baugesetzbuch (BauGB) bedürfen bestimmte Vorhaben und Maßnahmen, wenn sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet durchgeführt werden sollen, der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Für solche Vorhaben bzw. Maßnahmen sind Ihre Ansprechpartner Frau Lüdemann, Tel. 03834 524155, Frau Rixin, Tel. 03834 524165 vom Stadtbauamt, Abteilung Bauverwaltung der Stadt Greifswald in der Gustebiner Wende 13.

Unter bestimmten Voraussetzungen können erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand gemäß §§ 7h und 11a Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden. Ob diese Voraussetzungen für Sie zutreffen, können Sie beim Stadtbauamt, Abt. Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde, Frau Henning, Tel. 03834 524240 erfragen.

**Auf jeden Fall ist zu beachten, dass vor Baubeginn eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt über die Maßnahmen getroffen werden muss. Diese Vereinbarung ersetzt nicht die erforderliche Sanierungsgenehmigung.**